

## **7. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2018**

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

### **§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	<b>Satzungsdatum /</b>	11.12.2018
	<b>Inkrafttreten</b>	01.01.2019
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	781,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.149,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	555,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	585,00 €
1.1.5.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	526,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	511,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	
1.2.1.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.564,00 €
1.2.2.	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	586,00 €
1.2.3.	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	677,00 €
1.2.4.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Grabbereitigung und Bestattung</b>	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	446,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	892,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	223,00 €
2.4.	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	112,00 €
2.5.	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	56,00 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)</b>	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	207,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	597,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	66,00 €
3.4.	für Urnenstelen je Grabstelle	900,00 €
3.5.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	818,00 €
3.6.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	86,00 €
3.7.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	16,00 €
3.8.	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
<b>4.</b>	<b>Nebenleistungen</b>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	25,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	50,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
<b>6.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	223,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
<b>7.</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	200,00 €
7.4.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	200,00 €